

Beschlussvorschlag:

§ 2 Benennung

Erfolgt die Benennung mit einem Personennamen, ist besonderes Augenmerk auf die Integrität der jeweiligen Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport oder Gesellschaft in Anerkennung ihrer Verdienste für die Allgemeinheit zu richten. Zur Feststellung der Integrität erstellt die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. ~~Weibliche Personen sowie Personen vom Geschlecht divers sollen aufgrund der bestehenden Unterrepräsentanz grundsätzlich vorrangig zu männlichen berücksichtigt werden.~~ **Frauen und Männer sind bei der Namensvergabe gleichrangig zu berücksichtigen.**

Benennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein ~~einjähriger~~ **dreijähriger** zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben der Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten.

§ 3 Umbenennung

Die Umbenennung einer Straße, eines Weges/Platzes, einer bereits vorhandenen Einrichtung oder eines Bauwerkes sollte nur dann erfolgen, wenn ein politisch nicht tragbarer Name vorliegt, die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder die Umbenennung von einem großen Allgemeininteresse ist. Namen im öffentlichen Raum können zum Teil auch Stadthistorie oder Architekturgeschichte widerspiegeln. Eine Umbenennung ist daher nicht automatisch dann vorzunehmen, wenn der ursprüngliche örtliche Bezug für die Namensgebung weggefallen ist. Umbenennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein ~~einjähriger~~ **dreijähriger** zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben einer Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten. Für Umbenennungen können Namen der in § 2 genannten Vorschlagsliste der Verwaltung verwendet werden.

§ 4 zusätzliche Grundsätze der Namensvergabe für Straßen

Es sind nur die Straßen, Wege und Plätze zu benennen, die postalische Bedeutung haben, die als Orientierungshilfe wichtig sind oder als Ortsverbindungswege fungieren. Fuß-, Rad- und Wanderwege erfüllen in der Regel nicht diese Kriterien und werden nur in Ausnahmefällen benannt.

Die Länge der Straßennamen ist mit 25 Zeichen incl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. ~~Von einer Straßenbenennung ausgeschlossen werden:~~

- ~~• Gründungsmitglieder von Vereinen oder Vereinsvorsitzende mit Bezug auf ihre Vereinstätigkeit,~~
- ~~• Repräsentanten von Unternehmen, ausgenommen regionale Gründer und Erfinderpersönlichkeiten und~~
- ~~• tätige Firmen, Gesellschaften und Einrichtungen.~~

~~Davon kann abgewichen werden, wenn Leistungen zugrunde liegen, die die Stadtentwicklung maßgebend geprägt haben.~~